

fort noch nicht ins Leben gerufen wird, wenn über die Frage, in welcher Weise sie bestehen soll, welche Ausdehnung ihr zu geben sei — eine Frage, die bekanntlich jetzt noch ob-schwebt — die Kreisstände gehört werden sollten und gleichzeitig die Städte erklären, wie sie bereits früher erklärten, daß sie an der Creditanstalt keinen Antheil nehmen wollen? Wie sollte da die Ansicht des Bauernstandes ermittelt werden, wenn sie nicht auch Zutritt zu besonderen Kreistagen hätten? Hier sehe ich nicht ein, warum die bauerlichen Abgeordneten nicht mit der Ritterschaft gleichzeitig und vereint berathschlagen sollen; denn eine Frage, welche die Städte gar nicht interessirt, kann doch auf allgemeinen Kreistagen nicht verhandelt werden. Es würde also, wenn man der Ansicht beipflichtet, zu der ich mich bekenne, diese Frage auf den Kreistagen der Ritterschaft und der damit vereinigten bauerlichen Gutsbesitzer verhandelt werden. Damit steht die Frage in Verbindung, ob den bauerlichen Gutsbesitzern, wenn sie sich durch den Beschluß der Ritterschaft benachtheiligt halten, eine *itio in partes* zustehet. Diese Frage ist 1837 ebenfalls entschieden worden und zwar bejahend, und so würde sie auch jetzt zu entscheiden sein. Es würde, wenn die Mehrzahl der Stimmen einen Beschluß gefaßt hätte, der für die bauerlichen Gutsbesitzer von Nachtheil wäre, unbillig sein, die der Zahl nach schwächeren Abgeordneten der Bauern diesem Beschluß zu unterwerfen. Daher komme ich nochmals auf die Ansicht zurück, daß ich wünschen muß, es möge die Kammer in dieser Beziehung den Grundsätzen des Entwurfs von 1837 auch jetzt noch beipflichten, und das v. Friesen'sche Amendement nicht annehmen.

Bürgermeister **Stärke**: Ich finde mich durch die Erklärung des Herrn Vicepräsidenten zu einer Gegenerklärung veranlaßt. Beugnen kann ich nicht, daß nach der beschriebenen Darstellung die beantragte Einschaltung des Wortes „allgemeinen“ unräthlich erscheint, indem, je nachdem man den Begriff objectiv und subjectiv auffaßt, dadurch ein Doppelsinn erzeugt wird. In dem Sinn der Deputation hat es nur gelegen, die Zulassung der Bauern zu den Kreisversammlungen nur insoweit zu bevorzugen, als Gegenstände dort verhandelt werden, die das gemeinschaftliche Interesse aller drei Stände, und namentlich das des platten Landes berühren. Daher und um nicht zu einer andern Deutung Veranlassung zu geben, finde ich es gerathener, von dem Beschlusse wieder zurückzutreten, daß das Wort „allgemeinen“ eingeschaltet werde, erlaube mir dagegen die Frage, ob nicht das Bedenken, welches der Herr Vicepräsident aufgestellt hat, vielleicht dadurch Beseitigung für jetzt erhalte, wenn es bei der Fassung des Deputationsgutachtens bliebe, jedoch bei der zweiten S. hinter den Worten: „und haben“ die Worte eingeschaltet würden: „bei Angelegenheiten, welche ein gemeinsames Interesse berühren.“ Dadurch nämlich würde jede Ungewißheit vermieden, inwieweit man dem Bauernstande bei den Kreistagsversammlungen eine Concurrrenz gestatten wolle oder nicht. Würden dann zu den allgemeinen oder besondern Kreistagen die Bauern zugezogen, so dürfte vielleicht eine Einrichtung adoptirt werden, wie sie bei den Provinziallandtagen in der Oberlausitz stattfindet. Es werden nämlich daselbst zwar alle Gegenstände, welche seit dem

leztvorigen Landtage eingegangen sind und eine Berathung erheischen, in einer Specification vorgetragen, aber es erfolgt dann eine Vereinbarung darüber, welche Gegenstände als allgemeine oder ritterschaftliche oder sogenannte vierschildige zu betrachten seien. Die ersten werden zuerst berathen, und wenn diese berathen sind, hört die Concurrrenz der resp. städtischen und bauerlichen Abgeordneten an den fernern Verhandlungen des betreffenden Landtags auf.

v. **Pösern**: In der Oberlausitz bestehen in der Hauptsache ähnliche Verhältnisse, wie sie der Herr Vicepräsident angedeutet hat. Es gibt da allgemeine Gegenstände, an denen die Ritterschaft, die Vierstädte und die Bauern, incl. der Deputirten aus den Vasallenstädten, Theil nehmen. Dann gibt es Gegenstände des Landkreises, an welchen nur die Ritterschaft, die Deputirten der Vasallenstädte und die Bauern Theil nehmen und ein Interesse dabei haben, ferner ritterschaftliche allein, dann endlich noch vierschildige, wobei nur die altadelige Ritterschaft abstimmt. Es hat sich aber erfahrungsmäßig herausgestellt, daß die Gegenstände des Landkreises in der Oberlausitz die hauptsächlichsten und meisten sind und die meiste Zeit der dortigen Landtage in Anspruch nehmen. Kann man nun auch mit Grund behaupten, daß die Verhältnisse der Oberlausitz im Vergleich zu denen der erbländischen Kreise anderer und ganz eigenthümlicher Art sind, so wird man doch auf der andern Seite auch zugeben müssen, daß viele Verhältnisse dort wie hier gleiche sind und daß auch bei den erbländischen Kreisversammlungen Gegenstände zur Berathung kommen können, an welchen nur das platte Land mit Ausschluß der Städte ein Interesse hat, wie dies schon das von dem Herrn Vicepräsidenten angeführte Beispiel beweist. Aus diesem Grunde werde ich gegen den Antrag des Herrn v. Friesen und mit dem Herrn Vicepräsidenten v. Carlowitz stimmen.

v. **Bedtwich**: Das Bedenken des Herrn Vicepräsidenten gegen den Antrag des Herrn v. Friesen scheint mir allerdings höchst wichtig, und ich theile es vollständig. Das Beispiel, was er uns vorgeführt hat, unterstützt auch dasselbe mehr als hinreichend. Es gibt gewiß sehr viele Angelegenheiten, die nur das platte Land allein betreffen, und da ist es von selbst einleuchtend, daß die Ritterschaft und der Bauernstand bei deren Berathung ganz gleiches Interesse haben. War nun dies in der Vorlage zu der neuen Kreistagsordnung, die jedoch nicht angenommen worden ist, Seiten der hohen Staatsregierung bereits berücksichtigt, so möchte es wohl sehr wünschenswerth sein, daß wir diesen uns schon vorgezeichneten Weg auch jetzt nicht verlassen. Schon damals, als der Antrag von dem Herrn Vicepräsidenten gestellt wurde, und ich ihn freudig begrüßte, wurde, wie ich mich noch sehr wohl erinnere, von ihm selbst auf die Vorlage der neuen Kreistagsordnung hingewiesen, und damals hat Niemand unter uns, und namentlich auch keiner der vier Kreisvorstände, welche doch alle in dieser Kammer ihren Sitz haben, sich dagegen geregt. Alles aber, was Herr v. Friesen gegenwärtig dagegen aufgestellt hat, scheint mir nicht von dem Belange zu sein, daß man sagen könnte, es wären eigentliche Gründe, welche das Bedenken des Herrn v. Carlowitz widerlegten. Im Wesentlichen ist vielmehr